

(3) Für Investitionen über 5 Mio M bis 10 Mio M Gesamtwertumfang und für die damit verbundenen Investitionen in den vor- und nachgelagerten Produktionsstufen haben die Investitionsauftraggeber die Standortbestätigung beim zuständigen Rat des Kreises zu beantragen. Die Räte der Kreise erteilen für diese Investitionen die Standortbestätigungen. Investitionen bis 5 Mio M Gesamtwertumfang sind nicht standortbestätigungspflichtig.

(4) Für Investitionen der Landwirtschaft gilt die Anordnung vom 12. Mai 1967 über die Vorbereitung und Durchführung des Landwirtschaftsbaues — Landbauordnung — (GBl. II Nr. 55 S. 361) sowie die Anordnung vom 29. Juni 1967 über die Vorbereitung und Durchführung von Meliorationen — Meliorationsordnung — (GBl. II Nr. 62 S. 412). Für Investitionen der Landwirtschaft ist eine Standortbestätigung nur für industrielle Großanlagen der landwirtschaftlichen Produktion erforderlich. In diesen Fällen ist die Standortbestätigung bei den Räten der Kreise zu beantragen.

(5) Für alle Investitionen über 0,1 Mio M Gesamtwertumfang (mit Ausnahme der Investitionen entsprechend Abs. 6 sowie Investitionen bis 5 Mio M Gesamtwertumfang, die nur Ausrüstungen umfassen) ist eine Standortgenehmigung durch die Räte der Städte bzw. Gemeinden zu erteilen. Die Investitionsauftraggeber haben die Standortgenehmigung bei den zuständigen örtlichen Räten zu beantragen.

(6) Für Vorhaben, Verbundleitungen und Trassen, die mehrere Städte bzw. Gemeinden umfassen, erteilen die Räte der Kreise die Standortgenehmigung. Für Investitionen, die vom Ministerrat festgelegt werden, und Vorhaben, Verbundleitungen und Trassen, die mehrere Kreise umfassen, wird die Standortgenehmigung durch den zuständigen Rat des Bezirkes erteilt. Für Investitionen bis 0,1 Mio M Gesamtwertumfang, die nicht standortgenehmigungspflichtig sind, aber Baumaßnahmen umfassen, ist die Zustimmung zur Durchführung einer Baumaßnahme entsprechend den geltenden Rechtsvorschriften einzuholen.

(7) Mit der Beantragung der Standortbestätigung bzw. -genehmigung haben die Investitionsauftraggeber den örtlichen Räten vorzulegen:

- für die Standortbestätigung von Investitionen der Industrie, des Bauwesens und der Nahrungsgüterwirtschaft über 10 Mio M Gesamtwertumfang Kennziffern und Unterlagen entsprechend Anlage Spalte 4;
- für alle anderen Investitionen einschließlich der industriellen Großanlagen der landwirtschaftlichen Produktion, für die eine Standortbestätigung erforderlich ist, die vereinfachte Nomenklatur entsprechend Anlage Spalte 5;
- für die Standortgenehmigung von Investitionen der Industrie, des Bauwesens und der Nahrungsgüterwirtschaft über 5 Mio M Gesamtwertumfang Kennziffern und Unterlagen entsprechend Anlage Spalte 6;
- für alle anderen Investitionen einschließlich der industriellen Großanlagen der landwirtschaftlichen Produktion, für die eine Standortgenehmigung erforderlich ist, die vereinfachte Nomenklatur entsprechend Anlage Spalte 7.

Die Investitionsauftraggeber können darüber hinaus mit den zuständigen örtlichen Räten für Vorhaben, die vom Rohstoffaufkommen an das Territorium gebunden sind oder die nur geringe Anforderungen an das Territorium stellen, die Verminderung des Umfangs der vorzulegenden Unterlagen vereinbaren.

## §7

**Die Erteilung der Standortbestätigung**

(1) Die Standortbestätigung ist die staatliche Zustimmung, daß der für die Lokalisierung einer Investition ermittelte Standort (Makrostandort) volkswirtschaftlich günstig und die Realisierung auf Grund der vorhandenen oder erschließbaren Ressourcen möglich ist. Sie enthält die Zustimmung des Rates des Bezirkes bzw. Kreises,

- daß die weitere Planung und Vorbereitung der Investition auf der Grundlage der abgestimmten Anzahl von Arbeitsplätzen und Arbeitskräften, des Bauaufkommens und der rationellen Inanspruchnahme von Ressourcen im Territorium, wie Fläche, Energie, Wasser, Wohnraum und Kapazitäten gesellschaftlicher Einrichtungen, sowie der erforderlichen Maßnahmen der Landeskultur erfolgen kann;
- zum Standort mit der Einordnung der Investition in die Stadt oder Gemeinde und der Größenordnung sowie Begrenzung der Fläche des Gesamtvorhabens bzw. der volkswirtschaftlich zweckmäßigen Trassenführung.

Die Standortbestätigung ist die Grundlage für die örtlichen Räte zur weiteren Planung und Vorbereitung der Maßnahmen zur territorialen Sicherung der Investition, insbesondere zum Bau von Wohnungen, Schulen, Kinder- und Versorgungseinrichtungen.

(2) Die Räte der Bezirke bzw. Kreise sind berechtigt, den Investitionsauftraggebern mit der Standortbestätigung Auflagen zu erteilen, die bei der weiteren Vorbereitung und Durchführung der Investitionen zu verwirklichen sind. Auflagen können erteilt werden

- zum effektiven Einsatz der Arbeitskräfte und Schulabgänger für eine Berufsausbildung, zur Durchführung gezielter Rationalisierungsmaßnahmen und Verminderung der Anzahl der Arbeitsplätze sowie zur Gewinnung und rechtzeitigen Qualifizierung der Arbeitskräfte;
- zur rationellen Inanspruchnahme von Baukapazitäten;
- zur rationellen Gestaltung des Berufs- und Güterverkehrs;
- zur Planung und Durchführung von Maßnahmen der sozialistischen Landeskultur und zur Sicherung des Umweltschutzes;
- zur Entwicklung bzw. besseren Auslastung von bedeutenden Kapazitäten kultureller, gesundheitlicher und sozialer Einrichtungen sowie zur rationellen Inanspruchnahme von Energie, Wasser, Grund und Boden und Durchführung notwendiger Maßnahmen auf diesen Gebieten in Abstimmung mit den zuständigen Organen;
- zur räumlichen und zeitlichen Koordinierung von Rationalisierungs- und Investitionsvorhaben und zur Zusammenfassung von Einzelinvestitionen bzw.